

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/4566 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Juli 1992 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die
Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen

A. Problem

Mit dem Übergang zur marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung in Mittel- und Osteuropa wachsen die wirtschaftlichen Verflechtungen auch im Verhältnis zu diesen Staaten. Diese Entwicklung erfordert im Interesse der am Außenhandel Beteiligten und ihrer Staaten u. a. eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Zollverwaltungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, der auf die Ratifizierung des Vertrages vom 29. Juli 1992 zielt. Dieser beinhaltet die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen der Vertragsstaaten insbesondere zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften beider Staaten.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppe BÜND-
NIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/4566 — unverändert anzu-
nehmen.

Bonn, den 20. Oktober 1993

Der Finanzausschuß

Hans H. Gattermann
Vorsitzender

Claus Jäger
Berichterstatte

Bericht des Abgeordneten Claus Jäger

I. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/4566 — wurde vom Deutschen Bundestag in dessen 152. Sitzung am 22. April 1993 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß sowie zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat die Vorlage am 12. Mai 1993 beraten. Der federführende Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 20. Oktober 1993 behandelt.

II. Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf soll der Vertrag vom 29. Juli 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Polen sind Mitglieder des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (Brüsseler Zollrat) und arbeiten in diesem Rahmen bereits zusammen. Die Möglichkeiten der gegenseitigen Unterstützung bei der Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften und der Zusammenarbeit in anderen Zollangelegenheiten auf der Grundlage der Empfehlungen des Brüsseler Zollrats sind wegen der Vielzahl der Mitgliedstaaten (z. Z. 111) aber sehr eingeschränkt.

Aus diesem Grund ist das Ziel der gegenseitigen Unterstützung der Zollverwaltungen, die genaue Erhebung der Zölle und sonstigen Ein- und Ausgangsabgaben sowie die Einhaltung der Zollvorschriften sicherzustellen.

Beide Seiten stimmten darin überein, daß eine enge und effektive Zusammenarbeit der Zollverwaltungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen insbesondere zur Bekämpfung des Rauschgiftschmuggels, an der beide Staaten zum Schutz der öffentlichen Ordnung und der Volksgesundheit ein elementares Interesse haben, anzustreben ist. Um eine ausreichende Rechtsgrundlage für die im Interesse beider Staaten erforderliche gegenseitige Unter-

stützung zu schaffen, war der Abschluß eines Vertrags notwendig.

Die in dem Vertrag vorgesehenen Vereinbarungen entsprechen weitgehend den Übereinkünften, die die Bundesrepublik Deutschland bereits mit einer Reihe von anderen Staaten getroffen hat. Es soll ermöglicht werden, Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften auch jenseits der Grenzen wirksam verhindern, ermitteln und verfolgen zu können. Die Zusammenarbeit dient nicht nur den fiskalischen Interessen, sondern zugleich den berechtigten Belangen der Wirtschaft und Landwirtschaft, weil illegale Ein- und Ausfuhren geeignet sind, den fairen Wettbewerb zu beeinträchtigen.

Regelungen über die Vollstreckung und die Anwendung von Zwangsmaßnahmen wurden nicht für erforderlich gehalten. Bei den Vertragsverhandlungen bestand Einvernehmen darüber, daß der Vertrag nicht die justitielle Rechtshilfe umfaßt.

Ferner wurde sichergestellt, daß die Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften unberührt bleiben.

III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhoben.

IV. Mitberatungsvotum

Der mitberatende Auswärtige Ausschuß hat bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Gesetzentwurf einstimmig zugestimmt.

V. Ausschußempfehlung

Auch der federführende Finanzausschuß hat sich die dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Intentionen der Bundesregierung zu eigen gemacht. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war bei der Beratung der Vorlage im Ausschuß nicht anwesend.

Bonn, den 20. Oktober 1993

Claus Jäger

Berichterstatler

